

RS OGH 1987/7/21 11Os90/87, 16Os19/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.07.1987

Norm

StGB §127 B1

StGB §127 E

StGB §146 E

Rechtssatz

Ausrüstungsgegenstände, die einem einzelnen Soldaten zur Benützung zugewiesen sind, bleiben Ärarialgut, auch wenn ein Soldat dem anderen solche Gegenstände wegnimmt. Das Vergehen des Diebstahls liegt nur dann vor, wenn die Sachen nicht bloß aus dem Gewahrsam des sie innehabenden Soldaten, sondern auch aus jenem des Ärars entzogen werden. Gibt ein Soldat die einem Kameraden entzogenen Ausrüstungsgegenstände als "die seinigen" anlässlich der Abrüstung ab, kann unter Umständen Betrug vorliegen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 90/87
Entscheidungstext OGH 21.07.1987 11 Os 90/87
Veröff: SSt 58/57 (dort falsch 11 Os 80/87) = RZ 1987/76 S 277
- 16 Os 19/89
Entscheidungstext OGH 23.06.1989 16 Os 19/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0093757

Dokumentnummer

JJR_19870721_OGH0002_0110OS00090_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at